

**DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**
Abteilung Kultur

Bibliothek und Archiv Aargau – Staatsarchiv
Ringier Bildarchiv
Entfelderstrasse 22
5001 Aarau
ringierbildarchiv@ag.ch
www.ag.ch/ringierbildarchiv

**BILDANFRAGE, EINSICHTSGESUCH UND VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG
RINGIER BILDARCHIV**

Vorname	_____	Nachname	_____
Strasse und Nr.	_____	PLZ und Ort	_____
E-Mail-Adresse	_____	Telefonnummer	_____
Beruf/Titel	_____	Im Auftrag von	_____

Angaben zur Bildrecherche

Bitte geben Sie möglichst genaue und vollständige Angaben zu den gewünschten Bildern.

Aufnahmedatum _____ Aufnahmeort _____

Themen / Personen / Ereignisse _____

Angaben zur Benutzung

Benutzung Wissenschaft/Kultur kommerziell privat Kant. Behörde

Veröffentlichung Ja Nein eventuell

Art der geplanten Veröffentlichung: _____

Zusatzangaben bei wissenschaftlichen Arbeiten

Schule/Universität _____ Dozent/in _____

Typ der Arbeit Seminararbeit Masterarbeit Habilitation
 Bachelorarbeit Dissertation _____

Einsichtsgesuch

Für Dossiers, der Schutzfrist noch läuft, muss bei jeder Anfrage ein Einsichtsgesuch gestellt werden. Bei der Beurteilung des Einsichtsgesuchs werden verschiedene Interessen gegeneinander abgewogen. § 48 Abs. 1, IDAG: Einsichtsgesuche können vor Ablauf der Schutzfrist bewilligt werden, wenn überwiegend öffentliche oder private Interessen vorliegen. Die Einsichtnahme kann bei Forschungsprojekten bewilligt werden (§ 48 Abs. 3, IDAG). Die Einsichtnahme kann ebenfalls bewilligt werden, wenn das entsprechende Bild bereits veröffentlicht wurde (Pressebildarchiv).

Frühere Bildpublikation

Haben Sie Kenntnis über frühere Publikation der gewünschten Bilder? Wenn ja, wo?

Verpflichtungserklärung

Bei der Verwendung (inkl. Reproduktion) von Fotografien aus dem Ringier Bildarchiv sind in jedem Fall die Benutzerinnen und Benutzer für die Einhaltung der urheberrechtlichen und/oder persönlichkeitsrechtlichen Bestimmungen verantwortlich.

Das Staatsarchiv Aargau hat im Juli 2009 alle Nutzungsrechte, die der Ringier AG gehörten, übernommen. Diese Nutzungsrechte sind jedoch nicht abschliessend; es können parallel auch Rechtsansprüche von Dritten (insbesondere freiberufliche Fotografinnen und Fotografen sowie Bildagenturen) vorliegen. Entsprechende Hinweise auf allfällige andere Rechteinhaber oder Rechteinhaberinnen finden sich auf den Fotografien und/oder den Erschliessungsmetadaten. Die Benutzerin oder der Benutzer ist verpflichtet, die entsprechenden Rechte selbst einzuholen.

Die Verwendung von Bildmaterial für kommerzielle Publikationen oder andere gewerbliche Nutzungen ist bewilligungspflichtig. Dies gilt auch für digitalisierte Objekte.

Werden Archivalien für die Erarbeitung einer Publikation verwendet, ist ein Exemplar der Publikation (bei Sammelbänden ein Separatum) als Belegexemplar erbeten.

Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen vom 24.10.2006 (IDAG) und diejenigen der Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen vom 26.09.2007 (VIDAG). Mit der Unterschrift bestätigt die Benutzerin oder der Benutzer, dass er/sie die Verpflichtungserklärung verstanden und akzeptiert hat.

Ort und Datum

Unterschrift
